

www.askoe-wien.at



Statut

ASKÖ- Wien

Beschlossen beim Landestag (ordentliche Generalversammlung) der ASKÖ-Wien am 13. März 2018

Präambel

Die ASKÖ-Wien versteht sich als Förderer und sportpolitischer Vertreter des organisierten Vereinssports. Eingedenk ihrer historischen Wurzeln in den Traditionen der Arbeiterbewegung, deren sozialen und demokratischen Grundsätzen und Werten sie sich verpflichtet fühlt, verfolgt sie auf dem Gebiet und mit den Mitteln des Sports und auch in seiner inneren Struktur die Ziele einer demokratischen Gesellschaft und ist an den allgemein anerkannten Prinzipien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung im Sinne der österreichischen Bundesverfassung orientiert.

§1. Name

- (1) Der Verein führt den Titel "Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich – Verband Wien", kurz ASKÖ-Wien genannt.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Wien.
- (3) Er ist einer von zwei Mitgliedsvereinen des ASKÖ WAT Landesdachverband Wien und damit auch Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“, kurz ASKÖ-Bundesorganisation.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2. Zweck und Ziel des Verbandes

Die ASKÖ-Wien ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- (1) die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der in Österreich lebenden Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
- (2) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- (3) die Tätigkeit der angeschlossenen Verbände, Vereine und der sonstigen nahe stehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- (4) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

§3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Ideelle Mittel:

- a) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport;
- c) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- d) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- e) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- f) Förderung der Gründung von Vereinen in der ASKÖ-Wien;
- g) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien
- h) Anlage von Dokumentationsstellen;
- i) Dienst- und Serviceleistungen für Mitglieder bzw. für die von den Mitgliedern erfassten Personen;
- j) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie von Lehrgängen zur Aus- und

Fortbildung in allen Bereichen des Sports;

k) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;

l) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;

m) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

(2) Materielle Mittel:

Finanzielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;

b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;

c) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;

d) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;

e) Verpachtung von Gastronomieeinrichtungen und Unterkünften sowie sonstiger Einrichtungen des Verbandes;

f) Einnahmen durch Sponsoring, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;

g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

h) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen;

i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

§4. Mitglieder der ASKÖ-Wien sind:

(1) Ordentliche Mitglieder

des ASKÖ-Wien können alle gemeinnützigen Vereine, Gruppen, Sektionen, Verbände und Organisationen sein, die sich mit der Ausübung von Sport in jeder Form beschäftigen oder die Förderung und die Unterstützung des Sports zum Ziel haben und keinem anderen Dachverband angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes nach Vorschlag des SPA. Eine Ablehnung der Aufnahme und die damit verbundenen Handlungen erfordern keine Begründung.

Bei Gruppen und Sektionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist das Mitgliedsbegehren an die Zustimmung der Rechtsperson laut ZVR zu binden.

(2) Außerordentliche Mitglieder

können Vereine, Gruppen, Organisationen, Verbände sein, die dem Vereinszweck nach §2 entsprechen sowie Tätigkeiten nach §3 entfalten. Diese haben die gleiche Rechtsform und die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch nur eingeschränkte Rechte gemäß §5. Die Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

Vereine, die sich zum Zwecke der Verwaltung von Sparten als Zweigvereine (§1(4) VerG 2002 und weitere) gründen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen und behandelt werden.

(3) Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich um den ASKÖ – Wien besonders verdient gemacht haben. Diesen kann über Antrag des Vorstandes die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(4) Fördernde Mitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder aufzunehmen, sofern sie die Tätigkeit des ASKÖ – Wien in besonderem Maße durch ideelle und/oder finanzielle Mittel unterstützen.

(5) Mitgliedschaft bei der ASKÖ Bundesorganisation

Mitgliedsvereine der ASKÖ-Wien sind auch Mitglied der ASKÖ Bundesorganisation.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Die Rahmenbedingungen dafür sind vom Vorstand zu erlassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht bei der Generalversammlung.

Die außerordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht bei der Generalversammlung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Verbandes zu fördern und zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder oder Funktionärinnen und Funktionäre schaden kann.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist im Wege des zuständigen Verbandes an das Präsidium der Bundesorganisation zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim zuständigen Verband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.

(2) Bei angeschlossenen Vereinen und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.

(3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Verbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn einem Mitglied zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Mitglied trotz Aufforderung diese Personen aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags) Beziehung beendet.

Der Vorstand kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Ermahnung ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen,

- wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verband, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert
- oder dieses Mitglied die nach den Beschlüssen von Verbandsorganen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen oder Unterstützungen durch den Verband oder dessen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort.

(4) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

(5) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht der ASKÖ-Wien beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

§7. Organe der ASKÖ-Wien:

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Kontrolle
- (4) Sporthauptausschuss (SPHA)
- (5) Sportausschuss (SPA)
- (6) Fachausschüsse
- (7) Schiedsgericht

§8. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und die Mitgliederversammlung im Sinne des §5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Die Generalversammlung findet alle vier Jahre statt und ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Teilnehmer, die die Tagesordnungspunkte, insbesondere einen Hinweis auf eine beabsichtigte Statutenänderung, zu enthalten hat, einzuberufen.

(3) Die Einberufung kann per Post, Telefax oder per E-Mail an die von den Teilnehmern bekannt gegebene Kontaktadresse erfolgen.

(4) Die Generalversammlung der ASKÖ-Wien ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

(5) Die Generalversammlung besteht aus folgenden Teilnehmern:

- a) jeweils einem/einer Delegierten jedes ordentlichen Mitgliedes; diese haben Stimmrecht;
- b) den Mitgliedern des Vorstandes; diese haben Stimmrecht;
- c) den Spartenreferentinnen und Spartenreferenten oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern; diese haben Stimmrecht;
- d) den Mitgliedern des Sportausschusses; diese haben Stimmrecht;
- e) den Mitgliedern der Kontrolle; diese haben Stimmrecht.
- f) Ehrengäste; ohne Stimmrecht.

(6) Die fristgerechte Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Geschäftsjahr ist die Voraussetzung der Stimmberechtigung der ordentlichen Mitglieder bei der Generalversammlung.

Fällt die Notwendigkeit der Stimmberechtigung in die Zahlungsfrist des Mitgliedsbeitrages (etwa bei einer Generalversammlung, die in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfindet), ist dieser zur Wahrung der Stimmberechtigung jedenfalls bis zum Tag der entsprechenden Sitzung nachweislich zu entrichten. Dies kann auch im Rahmen der Generalversammlung erfolgen.

(7) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrolle
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich beim Vorstand bzw. an die Adresse der Verbandsbüros eingereichte Anträge der ordentlichen Mitglieder
- g) Beschlussfassung über die Anträge der Delegierten bei der Generalversammlung, wenn diese von mindestens 50 stimmberechtigten Delegierten unterschrieben sind
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- i) Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle und im Falle eines bestellten Wirtschaftsprüfers dessen Bericht sowie der zugehörigen Stellungnahme des Vorstandes
- j) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

(8) Die Generalversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Kontrolle unter schriftlicher Begründung die Einberufung fordert. Dieser Verpflichtung ist binnen 4 Wochen durch die Einladung Folge zu leisten. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung hat spätestens nach weiteren 4 Wochen stattzufinden.

(10) Wahlkommission: Der Vorstand kann zur Durchführung der Generalversammlung eine Kommission beauftragen, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Erarbeiten eines Wahlvorschlages für den Vorstand und die Kontrolle.

b) Prüfung der Mandate der stimmberechtigten Teilnehmer bei der Generalversammlung, Feststellen der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

c) Erfassen und erforderlichenfalls Vortrag von Anträgen und Durchführung von Abstimmungen zu solchen;

d) Bericht über den/die Wahlvorschläge an die Generalversammlung.

e) Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Kontrolle, Überprüfung der ordnungsgemäßen Stimmzählung und Berichterstattung über das Wahlergebnis an die Generalversammlung;

f) Die Wahlkommission wird notwendiger Weise bereits vor der Generalversammlung ihre Tätigkeit aufnehmen und ist verpflichtet, diese unter Wahrung der Interessen des Verbandes auszuüben.

g) Mitglieder der Wahlkommission dürfen keine Personen sein, die in der Generalversammlung in ein Gremium gewählt werden sollen.

h) Die Wahlkommission ist der Generalversammlung bekannt zu geben und zur Bestätigung zur Abstimmung zu bringen. So fern keine Bestätigung erfolgt und eine andere Kommission gewählt wird, sind die Berichte über die Tätigkeit vor der Generalversammlung jedenfalls zu hören.

§9. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) der Präsidentin oder dem Präsidenten

b) bis zu 7 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine/einer die/der Vorsitzende des Sportausschusses ist und eine oder einer den Gleichbehandlungsauftrag, der auf Beschluss des Vorstandes dieser Person zugeteilt wird, übernimmt.

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen jeweils besondere Aufgaben wahr, unter anderem für die Bereiche

Infrastruktur

Rechtsangelegenheiten

Fit- und Gesundheitssport, Behindertensport

Budget & Finanzen, Controlling

Verbände und Institutionen

Sport

Marketing und Werbung

c) bis zu vier nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer, die zugleich Mitglieder des Sportausschusses sind.

(2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und entscheidet über die Grundsätze der Verbandsführung. Sollte keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer bestellt sein, so führt er die laufenden Geschäfte des Vereins als Kollegialorgan.

(3) Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, einzuberufen. Weiters ist eine Vorstandssitzung auf das schriftliche Begehren von drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern binnen zehn Arbeitstagen abzuhalten.

(4) Die Vertretung der ASKÖ-Wien und die Zeichnungsberechtigung kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten,

jeweils gemeinsam mit einer weiteren Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten oder der Geschäftsführung zu.

(5) Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Präsidentin bzw. der Präsident, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, jeweils gemeinsam mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit dem Aufgabenbereich Budget und Finanzen oder dem Aufgabenbereich Marketing und Werbung oder der Geschäftsführung zeichnungsberechtigt.

(6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Funktionsperiode aus, ergänzt sich das Gremium durch Kooptieren neuer Mitglieder. So ferne diese Funktionen nach Absatz (1) a) und b) bekleiden, haben sie Sitz und Stimme. Eine abgeänderte Zuteilung der besonderen Aufgabengebiete ist in diesem Fall zulässig.

(7) Werden in einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder durch Kooptieren nachbesetzt, ist innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ausscheidens und dem Erreichen einer Anzahl von mehr als der Hälfte kooptierter Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten und eine Wahl vorzunehmen.

(8) Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(9) Der Vorstand entscheidet bei seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

§10. Kontrolle, Abschlussprüfung

(1) Die Kontrolle besteht aus bis zu vier, mindestens jedoch drei Mitgliedern und bis zu drei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ (ausgenommen der Generalversammlung) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Kontrolle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Kontrolle hat

a) die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;

b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;

c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;

d) vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, kann die Kontrolle selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen;

e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern von Verbandsorganen und dem Verband) besonders einzugehen;

f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;

g) die Finanzgebarung der Zweigvereine oder Mitglieder/Mitgliedsvereine auf Ersuchen des Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Sportausschusses haben der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Mitglieder der Kontrolle wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Zu den Sitzungen des Vorstandes sowie des Sportausschusses ist die Kontrolle einzuladen und berechtigt, bei diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Kontrolle ist grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie hat den Vorstand über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.

(6) Die Kontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand zu einer Stellungnahme

einzuladen, die gemeinsam mit dem Bericht der Kontrolle der Generalversammlung vorzulegen ist.

(7) Scheiden Mitglieder der Kontrolle aus welchen Gründen immer aus, hat sich das Gremium durch Aufnahme der von der Generalversammlung gewählten Ersatzmitglieder zu ergänzen. Das Kooptieren anderer Personen ist nicht zulässig. Für den Fall, dass weniger als drei Mitglieder der Kontrolle in ihrer Funktion verbleiben, übernimmt der Abschlussprüfer gemäß Abs. (8) die Aufgaben der Kontrolle bis zur nächsten Generalversammlung in vollem Umfang. Ist ein solcher nicht bestellt hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des laufenden Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl der Kontrolle stattzufinden, so ferne in diesem Zeitraum nicht ohnedies eine ordentliche Generalversammlung vorgesehen ist.

(8) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gelten die Bestimmungen des §22 VerG. Der Vorstand kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Kontrolle neben der einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers beschließen. Die Auswahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers obliegt der Generalversammlung; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand die Auswahl vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand.

(9) Die Kontrolle ist auf Ersuchen des Vorstandes bei Bekanntwerden von Umständen, die gegebenenfalls Auswirkungen auf den Verband nach sich ziehen, berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die Wahrung der Gemeinnützigkeit und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kontrolle berichtet dem Vorstand des ASKÖ Verbandes über das Ergebnis dieser Prüfung.

§11. Sparten und Fachausschüsse

In diesem Paragrafen werden die Einrichtungen der Vertretung der Sportarten, im Weiteren Sparten genannt, definiert.

(1) Allgemeines und Grundsätze

Zur Unterstützung und Koordinierung der Verbandstätigkeit können Organisationsformen gleicher oder ähnlicher Sportarten gebildet werden.

Als Sportart sind jedenfalls jene zu zählen, die von der Österreichischen Bundessportorganisation als solche anerkannt sind und weiters jene, in denen Österreichische Meisterschaften abgehalten werden.

Für die Definition und Verankerung weiterer Sportarten entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Spartausschusses. Dabei sollen sportfachliche Aspekte im Vordergrund stehen. Einander stark ähnliche Sportarten können in einer Gruppe von Sportarten zusammengefasst werden.

Für die Vertretung des Breiten- Fitness- und Gesundheitssports ist durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten mit diesem Aufgabengebiet Vorsorge getroffen.

(2) Fachausschüsse

Als Fachausschuss wird ein Organisationsgremium von Vertreterinnen und Vertretern der gleichen Sportart bezeichnet. Jeder Verein, der ordentliches Mitglied ist und in dem diese Sportart nachweislich aktiv betrieben wird, kann eine Delegierte oder einen Delegierten dazu entsenden.

So ferne zur Durchführung der Tätigkeiten eines Fachausschusses oder einer Sparte das Erlangen einer Rechtspersönlichkeit erforderlich ist, kann zu diesem Zweck ein Zweigverein des Verbandes gegründet werden. Siehe dazu §4 Abs. (2).

(3) Sparten

Wenn eine Sportart in mindestens 3 Vereinen aktiv ausgeübt wird, bezeichnet man diese als Sparte.

Die Mitglieder der Fachausschüsse dieser Sparte wählen aus ihren Reihen eine Spartenreferentin oder einen Spartenreferenten und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Spartenreferentinnen und Spartenreferenten sind im SPHA mit Sitz und Stimmrecht vertreten.

(4) Sportarten mit weniger als drei aktiven Vereinen

bestellen aus ihren Reihen eine Spartenvertreterin oder einen Spartenvertreter und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese bzw. dieser ist im SPHA als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

(5) Die Beschlüsse der Fachausschüsse sind innerhalb des Wirkungsbereiches der Sportart wirksam, wenn sie vom Sportausschuss bestätigt wurden.

§12. Sporthauptausschuss (SPHA)

(1) Der SPHA besteht aus den Spartenreferentinnen und Spartenreferenten, den Spartenvertreterinnen und Spartenvertretern oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und den Mitgliedern des Sportausschusses.

Er tagt bis zu vier Wochen vor oder bis zu acht Wochen nach einer ordentlichen Generalversammlung, bei der es Wahlen des Vorstandes und/oder der Kontrolle gibt. Und er entscheidet über die Richtlinien im sportlichen Bereich zur Pflege des Sports in anerkannten und nicht anerkannten Sportarten.

(2) Der SPHA wählt bis zu sechs Mitglieder des Sportausschusses. Diese müssen keine Spartenvertreterinnen oder Spartenvertreter oder sonstige Funktionsträger/innen sein.

Stimmberechtigt sind die Spartenreferentinnen oder Spartenreferenten oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Mitglieder des Sportausschusses. Jede Sparte gem. §11 Abs. (3) hat eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse des SPHA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des SPHA müssen dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(4) Der Sporthauptausschuss der ASKÖ-Wien ist ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

(5) Wahlkommission: Der Vorstand kann zur Durchführung der Tagung des Sporthauptausschusses eine Kommission beauftragen, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Erarbeiten eines Wahlvorschlages für die vom SPHA zu wählenden Mitglieder des Sportausschusses.
- b) Prüfung der Mandate der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Feststellen der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
- c) Erfassen und erforderlichenfalls Vortrag von Anträgen und Durchführung von Abstimmungen zu solchen;
- d) Bericht über den/die Wahlvorschläge für den Sportausschuss.
- e) Durchführung der Wahl der Mitglieder des Sportausschusses, Überprüfung der ordnungsgemäßen Stimmzählung und Berichterstattung über das Wahlergebnis an den SPHA;
- f) Die Wahlkommission wird notwendiger Weise bereits vor der Sitzung ihre Tätigkeit aufnehmen und ist verpflichtet, diese unter Wahrung der Interessen des Verbandes auszuüben.
- g) Mitglieder der Wahlkommission dürfen keine Personen sein, die in den Sportausschuss gewählt werden sollen.
- h) Die Wahlkommission ist dem SPHA bekannt zu geben und zur Bestätigung zur Abstimmung zu bringen. So ferne keine Bestätigung erfolgt und eine andere Kommission gewählt wird, sind die Berichte über die Tätigkeit vor der Tagung jedenfalls zu hören.

§13. Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

a) bis zu 4 Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und haben beratende Stimme im Vorstand. Sie sind zugleich das Bindeglied hinsichtlich Information und Beratung dieser Gremien.

b) bis zu weitere 6 Mitglieder werden vom Sporthauptausschuss gewählt.

c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Sportausschuss gewählt und ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident für den Bereich Sport (siehe §9(1) b)).

(2) Der Sportausschuss erledigt die laufenden Aufgaben im sportlichen Bereich, insbesondere die Erstellung und Vergabe des Sportbudgets. Er entscheidet im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budgets sowie allfälliger weiterer Vorgaben und Richtlinien über Subventions- oder Unterstützungsansuchen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

- (2) Er hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich ab. Sitzungen sind 2 Wochen vorher schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) einzuberufen.
- (3) Seine Beschlüsse sind dem Vorstand zur Bestätigung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Scheiden Mitglieder des Sportausschusses während einer Funktionsperiode aus, ergänzt sich das Gremium durch Kooptieren neuer Mitglieder. Diese haben Sitz und Stimme.
- (5) Werden in einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der Mitglieder durch Kooptieren nachbesetzt, ist innerhalb von drei Monaten eine Sitzung des Sporthauptausschusses abzuhalten und eine Neuwahl vorzunehmen. Im Rahmen dieser Ersatzwahl können auch die ursprünglich durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder nachbesetzt werden. Eine Neuwahl oder Bestätigung ist hierfür bei der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

§14. Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Organen des Verbandes werden durch ein Schiedsgericht im Sinne des §8 VerG 2002 geschlichtet.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstand bestellt drei an dem Streitfall nicht beteiligte Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter, die streitenden Parteien je eine. Die 5 Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter agieren bei allen ihren Entscheidungen unabhängig und weisungsfrei. Das Schiedsgericht entscheidet entsprechend den Regelungen der ZPO. Es trifft alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§15. Geschäftsordnung (GO)

- (1) Die Generalversammlung, der Vorstand, der Sporthauptausschuss, der Sportausschuss und die Kontrolle geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse werden vom Sportausschuss erstellt.

§16. Wahlen und Stimmrecht

- (1) Wahlen sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (2) Die Stimmberechtigung der ordentlichen Mitglieder bei der Generalversammlung ist an die fristgerechte Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gemäß §17 gebunden.
- (3) Das Stimmrecht in den Gremien der ASKÖ-Wien ist von den gewählten Personen auszuüben. Im Verhinderungsfalle ist es an die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übertragbar. Andere Übertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Bei Stimmgleichheit in einem Gremium entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Bei Abstimmungen in den Gremien des Verbandes kann pro Teilnehmerin oder pro Teilnehmer nur ein Stimmrecht ausgeübt werden. Auch wenn eine Funktionärin oder ein Funktionär Mitglied mehrerer Gremien ist, hat sie bzw. er nur eine Stimme.

§17. Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben bis zum 31. 3. des Kalenderjahres den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Dessen fristgerechte Entrichtung im laufenden Kalenderjahr ist die Voraussetzung der Stimmberechtigung der ordentlichen Mitglieder bei der Generalversammlung (siehe §16 Abs. (2)).
Fällt die Notwendigkeit der Stimmberechtigung in die Zahlungsfrist des Mitgliedsbeitrages (etwa bei einer Generalversammlung, die in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfindet) ist dieser zur Wahrung der Stimmberechtigung jedenfalls am Tag der entsprechenden Sitzung zu entrichten und dies durch das Mitglied nachzuweisen. Dies kann auch im Rahmen der Generalversammlung erfolgen.

§18. Büro des Verbandes, die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des Verbandes, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Geschäftsstelle zu besorgen.

(2) Leiterin oder Leiter des inneren Dienstes der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Der Vorstand kann weitere Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich anstellen oder mit selbständigen Unternehmen ein Vertragsverhältnis begründen.

(3) Alle Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch den Vorstand erstellt und beschlossen.

(4) Weitere definierte Handlungsbefugnisse können vom Vorstand für bestimmte Aufgabengebiete, Projekte oder Veranstaltungen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder an weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert werden. Dies ist im Wege der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers festzuhalten und dem Vorstand zu berichten. Bei allen den Verband bindenden Handlungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

§19. Anti-Doping

Die ASKÖ-Wien bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ-Wien und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§20. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung in der ASKÖ zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§21. Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, auf der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen und drei Viertel der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

(2) Bei freiwilliger Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes der ASKÖ-Wien fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die ASKÖ Bundesorganisation, die es für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall der behördlichen Auflösung.